

AMTSBLATT

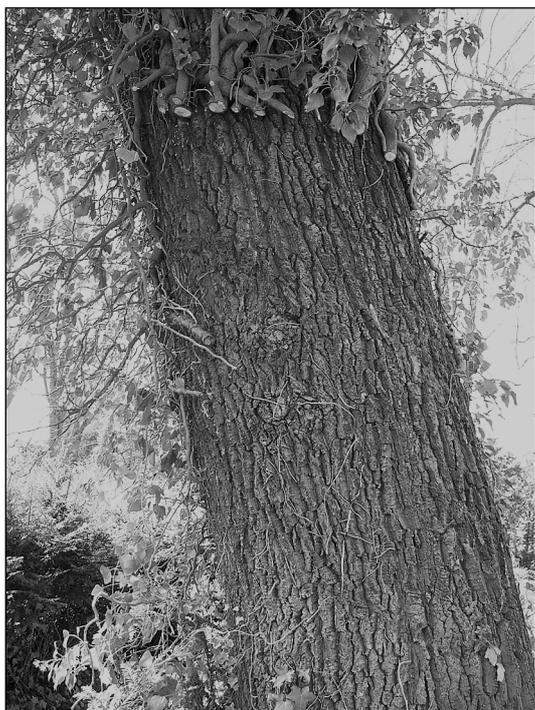
der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 3

14. Jahrgang

Stralsund, 24.04.2004



Inhalt

Seite

Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes (Baumschutzsatzung)	2
Bebauungsplan Nr. 29 der Hansestadt Stralsund „Ehemalige Zuckerfabrik im Stadtteil Franken-Vorstadt“ Einleitung des 2. Änderungsverfahrens	5
Bebauungsplan Nr. 55 der Hansestadt Stralsund „Carl-Heydemann-Ring/Ecke Barther Straße“ Aufstellungsbeschluss	5
Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters Sitzung des Gemeindevahlausschusses am 28.04.2004 Zulassung der Wahlvorschläge für die Wahl am 13. Juni 2004	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Mitglieder des Gemeindevahlausschusses	5
Öffentliche Bekanntmachung über die Mitglieder des Stadtwahlausschusses	5
Mitteilung des Gemeindevahlleiters - Übergang eines Sitzes -	6
Bekanntmachung der Auslegung von Planänderungsbeschluss und Plan für den Neubau der Ortsumgehung Stralsund im Zuge der Bundesstraße B 96 und der Zweiten Strelasundquerung im Zuge der Bundesstraße B 96n	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen	6
Aufruf zur Einreichung von Personenvorschlägen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe für die Neuwahl des Jugendhilfeausschusses der Hansestadt Stralsund	6
Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung - Einebnung von Reihengräbern -	7
Ankündigung von Fischereischeinprüfungen	7
Informationen	7
Impressum	8

„Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.“
(Auszug aus der Baumschutzsatzung – siehe S. 2 bis 4)
Fotos: Beispiele für Baumfrevl in Stralsund / April 2004 / im öffentlichen Bereich

**Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes
(Baumschutzsatzung)**

Beschluss-Nr. 2004-III-01-1014 vom 29.01.2004

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (LNatG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2002 (GVOBl. M-V 2003 S. 1) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1998 (GVOBl. M-V 1998 S. 29, ber. S. 890), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V 2000 S. 360), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 29.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt grundsätzlich den Schutz des Gehölzbestandes innerhalb der Hansestadt Stralsund.

(2) Diese Satzung findet auf die folgenden Sachverhalte keine Anwendung:

- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
- b) Bereiche, die nach anderen Vorschriften des LNatG M-V geschützt sind, sofern in diesen Regelungen zum Schutz von Gehölzen getroffen wurden;
- c) Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz M-V;
- d) Gehölze in Kleingartenparzellen von Dauerkleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes;
- e) Gehölzbestände, welche gewerbsmäßig genutzt werden (insbesondere in Obstplantagen, Gärtnereien, Baumschulen, Weihnachtsbaumkulturen);
- f) Obstgehölze mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Wildobstgehölzen.

§ 2 Schutzgegenstand

Nach Maßgabe dieser Satzung werden Gehölze zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt, wobei im Einzelnen geschützt sind:

- a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend;
- b) mehrstämmige Bäume, wenn einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 40 cm hat und die Summe aller vorhandenen Stammumfänge mindestens 80 cm ergibt;
- c) Großsträucher mit einer Höhe von mindestens drei Metern sowie alle freiwachsenden Hecken (als freiwachsende Hecken gelten bandartige, naturnahe und vielfältig strukturierte Vegetationsgürtel, die nicht intensiv gepflegt werden);
- d) Klettersträucher mit einer Flächenausdehnung ab 20 m² oder einer Höhe von mindestens 8 m;

e) Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten oder anzupflanzen sind, soweit der Bebauungsplan auf diese Satzung verweist;

f) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen (einschließlich der aus Ausgleichszahlungen finanzierten Pflanzungen).

§ 3 Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die nach Maßgabe dieser Satzung geschützten Gehölze ohne Genehmigung zu entfernen, zu schädigen oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung des Wurzelbereichs mit einer wasser- und luftundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton);
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Verdichtungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich;
- c) Lagern oder Zuführen von Salzen, Ölen, ölhaltigen sowie bituminösen Stoffen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien im Wurzelbereich;
- d) Anwendung von Streusalzen und anderen auftauenden Stoffen im Wurzelbereich, soweit nicht durch die Satzung über die Straßenreinigung etwas anderes bestimmt ist;
- e) Ausbringen von schädlichen Gasen, Dämpfen und Stäuben in einer nicht genehmigten Konzentration oder Menge;
- f) Beschädigung der Rinde;
- g) Lagerung von Bauschutt und Baumaterialien im Wurzelbereich;
- h) Entfachen von Feuer im Bereich der Kronentraufe;
- i) Änderung der Wasserverhältnisse im Einzugsbereich der Gehölze.

Der Wurzelbereich der Gehölze ist die Bodenfläche unter der Krone (Kronentraufe) zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Bäumen zuzüglich 5 m nach allen Seiten.

(3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fällt die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege, Erhaltung und Sicherung geschützter Gehölze bzw. fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Letztere sind gegenüber der Hansestadt Stralsund unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 sind zu genehmigen, wenn

- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu

verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;

b) eine nach den planungs- oder baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;

c) von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert (außerhalb des Anwendungsbereichs von § 3 Abs. 3 dieser Satzung) ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;

d) geschützte Gehölze krank sind und die Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;

e) fachgerechte Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen am Ver- und Entsorgungnetz oder an der Fahrbahn und an Banketten von Straßen und Wegen einschließlich der Einhaltung des Lichtraumprofils dieses erfordern und mit zumutbarem Aufwand nicht vermeidbar sind;

f) geschützte Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen (eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt unter Berücksichtigung der DIN 5034 Teil 1 „Tageslicht in Innenräumen“ vor, wenn Fenster - ausschließlich infolge der vor diesen befindlichen Gehölze - so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können);

g) geschützte Gehölze eines größeren Gehölzbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Von den Verboten des § 3 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn

a) das Verbot zu einer unzumutbaren Härte für den Betroffenen führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder

b) überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

(3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Hansestadt Stralsund schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. In diesem Schriftstück sind Antragsteller, Eigentümer sowie die geschützten Gehölze mit ihren Standorten unter Angabe der Art, des Stammumfanges, der Höhe, des Kronendurchmessers und nach Möglichkeit des Alters einzutragen. Dem Antrag ist auf Verlangen ein Lageplan im Maßstab von mindestens 1:500 beizufügen. Im Einzelfall können zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

(4) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks, ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung derselben oder ein Grundstücksnachbar mit entsprechendem Sachbescheidungsinteresse.

(5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt, ist gebührenpflichtig und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

§ 5 Schutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan

die auf dem Baugrundstück und unmittelbar angrenzend befindlichen geschützten Gehölze im Sinne des § 2 (ihre Standorte, die Arten und ihre Höhen oder Flächenausdehnung, bei Bäumen zusätzlich Stammumfänge und Kronendurchmesser) einzutragen.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 3 dem Bauantrag in einfacher Ausfertigung beizufügen.

(3) Der Absatz 1 dieses Paragraphen gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Gehölze kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 6 Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

(1) Wird auf der Grundlage des § 4 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der für die Entfernung des geschützten Gehölzes Verantwortliche auf seine Kosten als Ersatz neues Gehölz zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung); die letzte Obliegenheit gilt erst dann als erfüllt, wenn das betreffende Gehölz nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Zeitpunkt der Anpflanzung zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. An Stelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung bewilligt werden, wenn diese voraussichtlich ohne nachteiligen Einfluss auf die Lebensfähigkeit oder Lebensdauer des Gehölzes möglich ist.

(2) Die Art der Ersatzpflanzung wird unter Berücksichtigung der Art des entfernten Gehölzes sowie der natürlichen Vegetation im Umfeld in Abstimmung mit dem Verantwortlichen im Sinne des Absatzes 1 von Seiten der Hansestadt Stralsund festgelegt. Die Ersatzpflanzung ist grundsätzlich auf dem Grundstück auszuführen, auf dem das zur Fällung freigegebene Gehölz steht oder gestanden hat. Kann die Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück getätigt werden, entscheidet die Hansestadt Stralsund über einen Ersatzstandort.

Daneben bemisst sie sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Die folgende Tabelle beinhaltet bezüglich dieses Kriteriums Richtwerte für Bäume, von denen im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände (z.B. raumbildprägende Funktion, spezifische Biotopfunktion des Baumes, vermindertes Kronenvolumen, Vitalitätsschwächen, Morschheit) abgewichen werden kann. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume werden die Einzelstammumfänge addiert.

Stammumfang des entfernten Baumes in cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baum-schulqualität Hochstamm StU 12-14 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baum-schulqualität Hochstamm StU 14-16 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baum-schulqualität Hochstamm StU 16-18 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baum-schulqualität Hochstamm StU 18-20 cm	Anzahl der Ersatzpflanzungen bei einer Pflanzgröße der Baum-schulqualität Hochstamm StU 20-25 cm
80 – 100	2	1	.-.	.-.	.-.
> 100 – 120	3	2	1	.-.	.-.
> 120 – 150	4	3	2	1	.-.
> 150	5	4	3	2	1

(3) Je entferntem Großstrauch sind grundsätzlich drei neue Sträucher mit der Qualitätsanforderung „3mal verpflanzt“ mit Ballen oder im Container, je 5 m² entfernter, mit Klettersträuchern berankter Fläche ist ein neues Klettergehölz mit der Qualitätsanforderung „2- bis 3mal verpflanzt“ mit Topfballen oder im Container zu pflanzen.

(4) Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Hansestadt Stralsund schriftlich anzuzeigen.

(5) Ist eine Ersatzpflanzung als solche ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung an die Hansestadt Stralsund zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung im Sinne dieses Absatzes, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe insgesamt entgegenstehen.

(6) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach den Kosten, die durch eine ordnungsgemäße Ersatzpflanzung entstehen würden. Hinzugerechnet wird ein sich insoweit auf die fortfallenden Kriterien „Anwachspflege von drei Jahren“, „Anwachsrisiko“ sowie „Herstellungspflege bis zur Erfüllung der Funktion des Gehölzes für die Allgemeinheit“ beziehender Kostenpauschalansatz in Höhe von 40 von Hundert der Kosten von Satz 1.

(7) Die Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Maßnahmen der Erhaltung und Ergänzung des geschützten Gehölzbestandes durch die Hansestadt Stralsund verwendet.

§ 7 Folgenbeseitigung bei ungenehmigten Eingriffen

(1) Werden ohne Ausnahme oder Befreiung von den Verboten nach § 3 dieser Satzung geschützte Gehölze entfernt, beschädigt, zerstört oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks verpflichtet, Ersatzpflanzungen entsprechend § 6 Abs. 1 bis 4 vorzunehmen oder Ausgleichszahlungen entsprechend § 6 Abs. 5 bis 7 zu leisten oder die schädigenden Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

(2) Hat ein Dritter geschützte Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, so treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten insoweit die gleichen Verpflichtungen wie in Absatz 1 mit der Maßgabe, dass sich der Umfang auf den Wert des Ersatzanspruches beschränkt. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann den Ersatzanspruch auch an die Hansestadt Stralsund abtreten, sofern er sich bereit erklärt, entsprechende Maßnahmen der Hansestadt Stralsund zu dulden.

§ 8 Betreten von Grundstücken, Untersuchungen

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind gemäß § 67 LNatG M-V nach vorheriger Anmeldung beim Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten befugt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten sowie die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 2 Nr.1 LNatG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) geschützte Gehölze entgegen dem Verbot des § 3 ohne eine im Vorhinein nach § 4 erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert;

b) eine Anzeige nach § 3 Abs. 3 unterlässt;

c) Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen der §§ 6 und 7 dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;

d) entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Gehölze nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Gehölze macht;

e) Anordnungen auf der Basis dieser Satzung zur Pflege, Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Gehölze nicht oder nicht fristgerecht Folge leistet oder ihre Durchführung nicht duldet;

f) entgegen § 3 Abs. 3 geschützte Gehölze nicht ordnungsgemäß und fachgerecht pflegt, erhält oder sichert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 70 LNatG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden. Maßnahmen zur Folgenbeseitigung gemäß § 7 sind unabhängig davon zu leisten.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund vom 15.12.1997, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3 vom 25.03.1998, außer Kraft.

Stralsund, 22.03.2004



Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 S. 1 Kommunalverfassung M-V öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04. März 2004 die Anzeige der Satzung nach § 5 Abs. 4 S. 5 Kommunalverfassung M-V bestätigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass der besagten Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 22.03.2004



Lastovka
Oberbürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 29
der Hansestadt Stralsund
„Ehemalige Zuckerfabrik
im Stadtteil Franken-Vorstadt“
Einleitung des 2. Änderungsverfahrens
Bechluss-Nr. 2004-III-02-1030 vom 04.03.2004**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Für den rechtswirksamen B-Plan Nr. 29 „Ehemalige Zuckerfabrik im Stadtteil Franken-Vorstadt“, genehmigt mit dem Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom 01.04.1999, AZ: VIII 230 f – 512. 113- 05.000 (29), soll gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB ein Änderungsverfahren eingeleitet werden. Der Geltungsbereich der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 wird begrenzt im Norden durch die vorhandene Reihenhausbauung an der Straße „Alte Zuckerfabrik“, im Osten durch den Sichelweg sowie durch das festgesetzte Mischgebiet 1 (1. Änderung) des B-Planes 29 und im Westen und Süden durch die Bahnhofstraße. Es umfasst die Flurstücke 98/1, 99 teilweise, 101/3 und 102/8 der Flur 35 Gemarkung Stralsund.

Stralsund, 16.03.2004

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 55
der Hansestadt Stralsund
„Carl-Heydemann-Ring/Ecke Barther Straße“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2004-III-02-1029 vom 04.03.2004**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:
Für das im Stadtgebiet Tribseer, in der Tribseer Vorstadt am Carl-Heydemann-Ring/Ecke Barther Straße gelegene und weitgehend beräumte Areal des Berufsschulkomplexes Bau-technik einschließlich angrenzender Flächen soll ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden. Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch das Grundstück Carl-Heydemann-Ring 55, im Osten durch den Carl-Heydemann-Ring sowie die Wohngrundstücke Carl-Heydemann-Ring 57 und 59, im Süden durch Barther Straße und im Westen durch die Einfamilienhausgrundstücke Am Rostocker Werk.

Der ca. 2,27 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst die Flurstücke 40/17, 48/1, 49/1, 49/2, 49/4, 51 bis 57, 58/3 und 58/4 sowie anteilig die Flurstücke 40/14 und 58/1 der Flur 15 Gemarkung Stralsund.

Im Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt: Das Gebiet soll als innerstädtischer Wohnstandort vorrangig für den individuellen Wohnungsbau und mit der Möglichkeit von wohngebietsversorgenden Infrastruktureinrichtungen entwickelt werden. Dabei ist auch die Ansiedlung alternativer Wohnformen, wie z.B. flächen- und kostensparender Einfamilienhausbau, zu prüfen.

Die Verkehrserschließung wird über die bestehenden Zufahrten vom Carl-Heydemann-Ring und von der Barther Straße aus erfolgen.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 13.03.2004

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 13.04.2004

**Öffentliche Bekanntmachung
des Gemeindevahlleiters
Sitzung des Gemeindevahlausschusses
am 28.04.2004
Zulassung der Wahlvorschläge
für die Wahl am 13. Juni 2004**

Der Gemeindevahlausschuss entscheidet nach § 26 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl zur Gemeindevertretung am 13. Juni 2004.

Die Sitzung findet am 28.04.2004 um 15.00 Uhr im Festsaal des Wuflamhauses, Alter Markt 5, in der Hansestadt Stralsund statt.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

gez. Lastovka

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 13.04.2004

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Mitglieder des Gemeindevahlausschusses**

Gemäß § 4 Abs. 3 Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) gebe ich die in den Gemeindevahlausschuss berufenen Beisitzer und ihre Stellvertreter öffentlich bekannt:

Vorsitzender

Gemeindevahlleiter
Harald Lastovka

Stellvertreter

Stellvertretender Gemeindevahlleiter
Hans-Georg Siewek

Beisitzer/ in

Horst Mollenhauer
Helga Lück
Christiane Wichert- Fleischer
Barbara Sollich
Henning Rohrbeck
Werner Murzynowski

Stellvertreter/ in

Holger Voß
Hannelore Hennig
Edda Beise
Christel Pohsin
Manfred Oertel
Roswitha Schroll

gez. Lastovka

Hansestadt Stralsund
Der Stadtwahlleiter

Stralsund, 13.04.2004

**Öffentliche Bekanntmachung über die
Mitglieder des Stadtwahlausschusses**

Die in den Stadtwahlausschuss berufenen Beisitzer und ihre stellvertretenden Beisitzer werden öffentlich bekannt gegeben:

Vorsitzender

Gemeindevahlleiter
Harald Lastovka

Stellvertreter

Stellvertretender Gemeindevahlleiter
Hans- Georg Siewek

Beisitzer/ in

Horst Mollenhauer
Helga Lück
Christiane Wichert-Fleischer
Barbara Sollich
Henning Rohrbeck
Werner Murzynowski

gez. Lastovka

Stellvertreter/ in

Holger Voß
Hannelore Hennig
Edda Beise
Christel Pohsin
Manfred Oertel
Roswitha Schroll

Hansestadt Stralsund
Der Gemeindevorstand

Stralsund, 02.04.2004

Mitteilung des Gemeindevorstandes

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Ehrenfried Jax (CDU) ist verstorben.
Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf Frau Margret Schüler (CDU) über.

gez. Lastovka

**Bekanntmachung der Auslegung
von Planänderungsbeschluss und Plan
für den Neubau der Ortsumgehung Stralsund
im Zuge der Bundesstraße B 96
von Bau-km 2+500.000 bis Bau-km 2+900.000
und der Zweiten Strelasundquerung im Zuge
der Bundesstraße B 96n von der OU Stralsund
bis zum Knotenpunkt Altefähr – VKE 2861 –
Bau-km 2+900.000 bis Bau-km 7+625.000**

Der Planänderungsbeschluss des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Planfeststellungsbehörde, vom 30. März 2004, Az.: V 510-553-13-3-32/Ä und V 510(650)-553.3-2-9/Ä (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) zum oben näher bezeichneten Bauvorhaben liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom 27. April 2004 bis einschließlich 10. Mai 2004 (zwei Wochen) im Bauamt der Hansestadt Stralsund, Heilgeiststr. 63, 18439 Stralsund, während folgender Dienststunden:

Montag	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planänderungsbeschluss wird den Trägern öffentlicher Belange und den Naturschutzvereinen, die sich am Verfahren beteiligt haben, sowie den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V).

Stralsund, 01.04.2004

Lastovka
Oberbürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung
über die Auflegung der Vorschlagsliste für die
Wahl der Jugendschöffen**

Gemäß § 35 (3) Jugendgerichtsgesetz ist die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses für die Wahl der Jugendschöffen im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsicht aufzulegen und der Termin der Auflegung vorher öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses für die Wahl der Jugendschöffen liegt in der Zeit vom 03.05.2004 bis zum 07.05.2004 im Amt für Jugend, Familie und Soziales (Zimmer 308), Frankendamm 5, 18439 Stralsund zu jedermanns Einsicht auf.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen worden sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach § 33 und § 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden sollten.

Stralsund, 01.04.2004

gez. Nedoma

**Aufruf zur Einreichung
von Personenvorschlägen der anerkannten
Träger der freien Jugendhilfe für die Neuwahl
des Jugendhilfeausschusses (JHA)
der Hansestadt Stralsund**

Am 13. Juni 2004 finden in der Hansestadt Stralsund Kommunalwahlen statt. Nachfolgend wird der Jugendhilfeausschuss neu gewählt. Gemäß § 5 Absatz 2 Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (AGKJHG-Org.) vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158) übt der „alte“ Jugendhilfeausschuss seine Tätigkeit solange aus, bis der neu gewählte Jugendhilfeausschuss zusammentritt. Die erste Sitzung des JHA in einer Wahlperiode der Bürgerschaft wird von der/dem Präsidentin/Präsidenten der Bürgerschaft einberufen.

Dem JHA gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an, d.h., mit 3/5 des Anteils der Stimmen (9 Stimmen) Mitglieder der Bürgerschaft oder von ihr gewählte sachkundige Einwohnerinnen und mit 2/5 des Anteils der Stimmen (6 Stimmen) *Frauen und Männer, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Bürgerschaft gewählt werden.*

Gemäß § 6 AGKJHG-Org. sollen die im Bereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenen Mitglieder und ihrer Stellvertreter vorschlagen. Dabei ist eine angemessene Anzahl ehrenamtlich tätiger Frauen und Männer zu benennen.

Die Hansestadt Stralsund ruft hiermit alle in ihrem Bereich wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Einreichung von Personenvorschlägen für die Wahl der Mitglieder des JHA auf. Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen beim Amt für Jugend, Familie und Soziales, Amtsleiterin Frau Nedoma, Marienstraße 1, 18439 Stralsund bzw. an Postfach 2145, 18408 Stralsund. Es wird um Vorschläge für je 1 stimmberechtigtes Mitglied und 1 stellvertretendes Mitglied unter Angabe der Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefon, Beruf gebeten. Abgabetermin ist der 04. Juni 2004.

Es wird weiterhin darum gebeten, die Tätigkeitsbereiche des Trägers anzugeben, da diese der Bürgerschaft für die Entscheidungsfindung vorgelegt werden sollen. Im JHA soll ein

möglichst breites Spektrum der Jugendhilfe vertreten sein, deshalb wird der Bürgerschaft empfohlen sie möge den JHA mit Trägern aus unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen besetzen.

Rückfragen sind jederzeit persönlich bei Frau Schalow im Amt für Jugend, Familie und Soziales, Frankendamm 5, 18439 Stralsund oder telefonisch unter 25 44 49 möglich.

Stralsund, 08.04.2004

gez. Nedoma

**Bekanntmachung der Friedhofsverwaltung
- Einebnung von Reihengräbern -**

Für nachstehend aufgeführte Reihengräber ist die Nutzungszeit nach §13, Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung verstrichen. Die genannten Grabstätten werden vom Zentralfriedhof zurückgenommen um im Monat September 2004 eingeebnet.

Reihengräber-Erdbestattung

Feld T2, 6.Reihe, Pl. 1 bis 12
Feld T2, 7.Reihe, Pl. 1 bis 12
Feld T2, 8.Reihe, Pl. 1 bis 12

Urnen-Reihengräber

Feld K5, 1.Reihe, Pl. 1 bis 22
Feld K5, 2.Reihe, Pl. 1 bis 22

Ankündigung von Fischereischeinprüfungen

Auf der Grundlage der Prüfungsordnung zum Erwerb des Fischereischeines im Land M-V findet die

Fischereischeinprüfung

im Monat **Mai** am **17.05.2004** sowie

im Monat **Juni** am **07.06.2004**

jeweils um 17.00 Uhr im Schulungsraum des Seesportclub Hanse e. V. , Franzenshöhe, statt.

Bewerber können sich persönlich oder telefonisch bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, Seestraße 10, Zimmer 117 (Tel.-Nr. 25 37 60) anmelden.

**.....
INFORMATIONEN
.....**

**Mobile Schadstoffsammlung
für Stralsunder Haushalte**

In der Woche vom 3. bis 8. Mai findet die nächste Schadstoffsammeltour für Stralsunder Haushalte statt. Bei der mobilen Sammlung im Mai vergangenen Jahres beteiligten sich 757 Bürger mit der Ablieferung von insgesamt etwa 9 Tonnen Schadstoffen. Mit ihrem Verantwortungsbewusstsein haben sie dazu beigetragen, giftige Stoffe von der Abfalldeponie fernzuhalten.

Folgende Schadstoffe können abgegeben werden:

- Altbatterien aller Art
- Altfarben, Abbeizmittel
- Altmedikamente
- Autopflegemittel (Frostschutz, Chrompflege, Fleck- und Teerentferner Unterbodenschutz, Rostschutz, Shampoo etc.)
- Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- Fotochemikalien (Fixier- und Entwicklungsbäder nicht mischen!)
- Haushaltchemikalien (Abflussreiniger, Allzweckreiniger, Backofenspray, Desinfektionsmittel, Fußbodenreiniger, Möbelpflege, Scheuer- und Spülmittel, WC- und Sanitärreiniger etc.)
- Heimwerkerchemikalien (Lösungsmittel, Verdünner, Holzschutz- und Klebemittel etc.)
- Laborchemikalien, Kühl- und Treibmittel, Laugen
- Leuchtstoffröhren, Halogenlampen
- ölhaltige Abfälle (Ölfiler, Putzlappen, Öldosen, ölgetränkte Stoffe)
- Pflanzenschutzmittelreste
- PU- Schaumdosen
- Quecksilber und quecksilberhaltige Stoffe
- Säuren
- Spraydosen (nicht entleerte und solche, die giftige Stoffe enthielten)

Die Schadstoffe können nur in fest verschlossenen Behältnissen und in haushaltsüblichen Mengen abgenommen werden (nicht mehr als 20 kg bzw. 20 Liter je Abfallart).

Fragen zur Schadstoffsammlung beantworten die Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz (Tel. 25 37 77) sowie der Stralsunder Entsorgungs GmbH (Tel. 37 96 96).

Stellplätze zur Schadstoffsammlung vom 3. bis 8. Mai 2004

Montag, 3. Mai 2004

- | | |
|---|-------------------|
| Hainholzstraße, Nähe Ecke Vogelwiese | 13.00 – 13.45 Uhr |
| Knieper Nord, Vogelwiese, Höhe „Club maritim“ | 14.00 - 14.45 Uhr |
| Knieper West III, E.-Welk-Weg/L.-Toilstoi-Weg | 15.00 – 15.30 Uhr |
| Knieper West III, Thomas-Kantzow-Straße Nähe Kaufhaus „Schlecker“ | 15.45 – 16.15 Uhr |
| Knieper West I und II, Kaufhall „Markant“ | 16.30 – 18.00 Uhr |

Dienstag, 4. Mai 2004

- | | |
|--|-------------------|
| Alter Markt | 13.00 – 13.30 Uhr |
| G.-Hauptmann-Str., gegenüber Brunnenau | 13.45 – 14.30 Uhr |
| Knieper Nord, R.-Virchow-Straße Nähe Hochhaus/Kindergarten | 15.00 – 16.00 Uhr |
| Knieper Nord, Ärztehaus Schwedenschanze Nähe Parkplatz | 16.15 – 17.00 Uhr |

Mittwoch, 5. Mai 2004

- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Grünthal, Großparkplatz Sky – Markt | 13.00 - 15.00 Uhr |
| C.-Heydemann-Ring, Nähe NORMA-Markt | 15.30 – 17.30 Uhr |

Donnerstag, 6. Mai 2004

Lüssower Berg, Busschleife	13.00 – 13.30 Uhr
Groß Lüdershäger Weg/Damaschkeweg	13.45 – 14.30 Uhr
Alte Richtenberger Straße/ Heuweg	14.45 – 15.30 Uhr
Alte Richtenberger Straße Nähe Autohaus „Dürkop“	16.00 – 16.30 Uhr
Frankendamm, Nähe „Stadion der Freundschaft“	17.00 – 17.30 Uhr

Freitag, 7. Mai 2004

Devin, Bushaltestelle	13.00 – 13.30 Uhr
REAL-Markt, Großparkplatz	13.45 – 15.30 Uhr
Franzenhöhe, Großparkplatz, Nähe ehemalige Sortieranlage der VW	16.00 – 16.30 Uhr
Gentzkowstraße, Nähe Neues Wohngebiet	16.45 – 17.30 Uhr

Sonnabend, 8. Mai 2004

Neuer Markt	10.00 - 11.00 Uhr
-------------	-------------------

Lokale Mikroprojekte für mehr Beschäftigung

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms "Lokales Kapital für soziale Zwecke" (LOS) werden im Programmgebiet der „Sozialen Stadt“ – in Grünhufe – im ersten Förderjahr elf Mikroprojekte zur Unterstützung einzelner Aktionen zur Förderung der beruflichen Eingliederung gefördert.

Durch das vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Programm LOS soll die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen verbessert werden, die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Durch das vom Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderte Programm "Lokales Kapital für soziale Zwecke" (LOS) sollen mit kleinen lokalen Projekten besonders benachteiligte Menschen unterstützt und in den Arbeitsmarkt integriert werden. Schwerpunktmäßig werden kleine, oft unkonventionelle lokale Mikroprojekte gefördert, die in anderen Förderprogrammen nicht berücksichtigt werden können. Pro Mikroprojekt ist die Fördersumme auf 10.000 Euro begrenzt, eine Kofinanzierung ist nicht erforderlich.

Für das Stadtgebiet Grünhufe wurde ein Lokaler Aktionsplan erstellt. Er gewährleistet, dass durch die Auswahl, Koordination und Betreuung der einzelnen Mikroprojekte die sozialen Bedingungen in diesem Gebiet verbessert werden können. Die Hansestadt Stralsund hat für dieses Fördergebiet 100.000 Euro pro Jahr erhalten, um ihren Lokalen Aktionsplan mit Mikroprojekten bis maximal 10.000 Euro umzusetzen. Die Entscheidung über die Förderung der Mikroprojekte erfolgt auf lokaler Ebene durch einen Begleitausschuss. Am 30.03.2004 hat der Begleitausschuss die Fortschreibung des lokalen Aktionsplanes verabschiedet. Dieser ist Voraussetzung für eine Weiterbeantragung der finanziellen Fördermittel für das zweite Förderjahr vom 01.07.2004 bis 30.06.2005.

In Vorbereitung auf das zweite Förderjahr ist es kurzfristig möglich, sich mit neuen Projektideen an die Lokale Koordinierungsstelle im Amt für Jugend, Familie und Soziales, Frankendamm 5, bei Frau Krüger (Telefon 25 44 25) oder Frau Schalow (Telefon 25 44 49) zu wenden bzw. nähere Informationen zu erhalten. Möglich sind neben den unterstützenden Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Eingliederung Maßnahmen zur Unterstützung von Organisationen und Netzen, die sich für benachteiligte Menschen am Arbeitsmarkt einsetzen und Maßnahmen zur Unterstützung bei der Existenzgründung und der Gründung von sozialen Betrieben.

Mehr als 200 Stralsunder waren putz munter

An dem von der Hansestadt Stralsund organisierten Stadtputztag beteiligten sich mehr als 200 Menschen aus Stralsund und Umgebung in acht Stadtbereichen und sammelten in etwa 500 großen blauen Müllsäcken 17 Tonnen Unrat, Schrott, Sperrmüll und ähnliches aus der Stadtlandschaft.

Thorsten Bents, Leiter des Amtes für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt, spricht allen Beteiligten ein großes Dankeschön aus:

- allen Helferinnen und Helfern, die sich an der Aktion ausnahmslos mit großem Engagement beteiligten
- der Stralsunder Entsorgung GmbH für die kostenlose Bereitstellung der Container sowie Einsammeln und Abtransport der Abfälle
- der Firma allrein für ihren Extraeinsatz bei der Müllberäumung im Gewerbegebiet am Umspannwerk und in Grünzügen im Stadtgebiet Grünhufe
- dem Stralsunder Reinigungsservice für die spontane Bereitstellung eines Multicars und zweier tatkräftiger Männer, die die im Stadtwald gesammelten Abfälle transportierten
- dem THW für die Unterstützung durch 25 Mitarbeiter und die Bereitstellung von Arbeitsgeräten im Bereich Stadtwald und im Umfeld der Gagarin-Schule

Ein herzliches Dankeschön gilt den Sponsoren der Tombola, für die die freiwilligen Helfer ein Los ziehen konnten:

- Weiland-Buchhandlung (Gutscheine im Wert von insgesamt 100,-€)
- Restaurant „Goldener Löwe“ (Essen nach Wahl für zwei Personen)
- Braugasthaus „Zum Alten Fritz“ (Schlemmergutschein im Wert von 30,-€)
- Restaurant „Torschließerhaus“ (Essen für 25,-€)
- HanseDom (Familienkarte für die Seestern-Therme, Wellness-Programm im Wert von 15,-€)
- Stralsunder Handballverein (zwei Eintrittskarten für das Spiel des SHV gegen TuSEM Essen und drei Poster)
- Kino Cinestar (zwei Eintrittskarten)
- Weiße Flotte (Gutscheine für zwei Hafensrundfahrten und zwei Fahrten nach Hiddensee)
- Deutsches Meeresmuseum (drei Familienkarten)
- Kulturhistorisches Museum (vier Eintrittskarten)
- Stralsunder Tierpark (zehn Eintrittskarten)

Die Tombolapreise werden den Gewinnern in der nächsten Woche per Post zugeschickt.

Impressum**Herausgeber:**

Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
• PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 20

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung:

rügendruck gmbh putbus	•	hansedruck und medien
Circus 13		gmbh stralsund
18581 Putbus		Heilgeiststraße 2
		18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

e-mail: pressestelle@stralsund.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 15. Mai 2004.